



Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 29

– wirksam

- im Hinblick auf das wesentliche Ziel: aktivierende Pflege

– wirtschaftlich

- "wenn der durch die Leistungserbringung erwartete Erfolg nicht auf einem weniger aufwendigen Weg erzielt werden kann"
(Schuldziniski, LPK-XI)

– das Maß des Notwendigen nicht überschreiten

- das "allernotwendigste"
- Untergrenze? Gesetzliche Rahmen nach unten: aktivierende, humane, würdige Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der Künste
- Satt-Sauber ist garantiert unterhalb des gesetzlich definierten Rahmen!
- Obergrenze: siehe oben

© S & P A. Heiber 1999

© System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld
Tel. 0521/801 8247, Fax. 801 8248
email: Heiber@syspra.de